

# Hausordung Bolingbroke Staatsgefängnis

### **Allgemeine Bestimmungen**

- Allen Anwesenden ist stets mit Respekt zu begegnen.
- Das Hausrecht der Bolingbroke-Strafanstalt liegt bei dem Chief of Justice.
- Für den Betrieb und die Verwaltung der Bolingbroke-Strafanstalt ist ausschließlich die San Andreas Highway Patrol (SAHP) zuständig.
- Für den Gebäude- und Personenschutz sind neben den Deputys der CRU auch die Soldaten der National Guard sowie die Agents des USSS verantwortlich.
- Soldaten der National Guard und Agents des USSS dürfen auch in Abwesenheit der Deputys der SAHP am Staatsgefängnis agieren.
- **Inhaftierungen** können von Beamten jeder vollexekutiven Organisation durchgeführt werden.



- Eine Verlegung in den Sicherheitsbereich des Zellentraktes ist nur bei besonderer Erforderlichkeit zulässig.
- Alle Exekutiven sind verpflichtet, Tatverdächtige umgehend auf illegale Gegenstände zu durchsuchen und diese zu konfiszieren (vgl. CCP §36 Abs.4, Waffengesetz §4 Abs.1).
- Ab der Inhaftierung ist die **CRU** unmittelbar für die Straftäter verantwortlich.
- Vor dem Eintritt eines Anwaltes ist die Kontrolle der Anwaltslizenz oder des Reisepasses sowie eine Durchsuchung obligatorisch.
- Anwälten und Besuchern ist das Tragen jeglicher Waffen untersagt.



- Ausgenommen sind **Regierungsanwälte** mit gültigem Dienstausweis.
- Beamte können legale Waffen für die Dauer des Besuchs in Verwahrung nehmen.

#### <u>Verhaltensregeln</u>

- Den Anweisungen und Anordnungen des SAHP-Personals bzw. der CRU ist unverzüglich Folge zu leisten.
- Jeder Zivilist, der das Staatsgefängnis betritt oder verlässt, **muss durchsucht werden**.
- Alle Türen und Tore müssen **stets verschlossen** sein.
- Werden unverschlossene Türen oder Tore entdeckt, sind diese umgehend zu schließen und dem anwesenden Personal zu melden.
- **Zivilpersonen und Besucher** dürfen sich in der Sperrzone des SG **nicht unbeaufsichtigt** aufhalten.
- Sie müssen sich stets in der Nähe und unter Aufsicht eines Beamten der SAHP, NG oder USSS befinden.



- Bei Missachtung kann ein sofortiges Einschreiten erfolgen.
- Insassen dürfen sich zur Strafarbeit im Innenhof bewegen, sofern dies nicht untersagt wurde.
- Haustiere sind im Bereich der Strafanstalt in Käfigen zu halten.
- Im Dienst geführte Tiere (Such-, Rettungs- und Assistenzhunde) sind hiervon ausgenommen.
- Bestehende oder auftretende Krankheiten, Hunger oder Verletzungen sind dem Gefängnispersonal umgehend mitzuteilen.
- Das Gefängnispersonal hat sich regelmäßig nach dem Gesundheitszustand der Insassen zu erkundigen und bei Bedarf Maßnahmen zu ergreifen.
- Im **Notfall** sind **EMS-Kräfte** zur weiteren Versorgung hinzuzuziehen und am Haupttor in Empfang zu nehmen.
- Die Erlaubnis zur Nutzung von Fitnessräumen, Innenhof, Waschküche usw. liegt im Ermessen der SAHP-, NG- oder USSS-Beamten.
- **Lautstärke** ist auf ein angemessenes Maß (Zimmerlautstärke) zu reduzieren.



- Musizieren ist Insassen **strengstens untersagt**.
- Telefonieren und Funken ist während der Haftzeit untersagt.
- Mit Zustimmung des Personals darf an der **Telefonzelle im Hauptzellentrakt** telefoniert werden.
- **Angriffe** auf Insassen, Zivilisten oder Beamte werden **nicht toleriert**.
- Unkooperative oder gegen die Hausordnung verstoßende Insassen können nach Verwarnung in **Einzelhaft** überführt werden.
- Bei schweren Verstößen (z. B. Gewalt, Störung des Betriebsablaufs) erfolgt eine sofortige Überführung ohne Verwarnung.
- Fluchtversuche und Fluchthilfe werden gemäß § 2.7 StGB geahndet.
- Bei Widerstand kann der **unmittelbare Zwang**, ggf. unter **Einsatz von Schusswaffen**, angewendet werden.
- Nur **Dienstfahrzeuge** dürfen den Sperrbereich des SG befahren.



- Bei Zuwiderhandlung ist mit umgehendem Beschuss zu rechnen.
- **Beamten in Zivil** ist der Zutritt nur durch den **Besuchereingang** und nach vorheriger Anmeldung gestattet.
- Nach Aufforderung ist der **Dienstausweis** vorzuzeigen.

### Staatsgefängnis und Umgebung

#### Sperrzonen des SGs:

- Folgende Bereiche gelten als Sperrzone und dürfen **nicht betreten oder befahren** werden (vgl. StGB § 2.2 f):
  - Gelände innerhalb des Staatsgefängnisses
  - Außen umlaufende Straße
  - Grünanlagen zwischen Parkplatz und Außenzaun
  - Dach des Besuchereingangs
  - Außenliegende Lagerhallen



- Luftraum über dem Gelände Ausgenommen: Eingangslobby des Besuchereingangs und der öffentliche Parkplatz vor dem Haupteingang.
- Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden umgehend abgeschleppt.
- Foto- und Videoaufnahmen auf dem Gelände sind verboten.
- Ausgenommen sind dienstliche Aufnahmen gemäß CCP § 15.1.

#### Luftraum

- Der Luftraum über und um die Bolingbroke-Strafanstalt ist ein permanentes Sperrgebiet.
- Zivilisten ist das Befliegen untersagt.
- Ausgenommen ist der **direkte An- und Abflug** des Helipads am öffentlichen Parkplatz.
  - a) Die Luftraumüberwachung obliegt der National Guard.
  - b) Widerrechtliche Luftraumverletzungen sind **unverzüglich** an SAHP und NG zu melden.
  - c) Schwebeflüge über Sperrzonen sind verboten.



- Zuwiderhandlungen führen zu **Beschuss**, **Motorblockierung** oder **Festsetzung** der Personen.

#### Salvatorische Klausel

 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Hausordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.
 Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, deren Wirkung dem ursprünglichen Zweck möglichst nahekommt.

#### **Besuchszeiten**

- Offene Besuchszeiten (ohne Termin, max. 10 Minuten): Samstag bis Mittwoch: 19:00 Uhr – 21:00 Uhr
- Ansonsten:
   Besuche sind nach mündlicher Vereinbarung mit dem

   Gefängnispersonal möglich.



### **UNTERSCHRIFTEN**

San Andreas Highway Patrol

Crystal Savage
Crystal Savage

Sheriff of San Andreas

Department of Justice

David Vice Chief of Justice



San Andreas Highway Patrol

Bernie Stone

Bernie Stone Deputy Sheriff

San Andreas Highway Patrol

Tom Gradi

Undersheriff

